

Arbeitsunfähigkeitszeugnis Nordwestschweiz

Warum neue Arbeitsunfähigkeitszeugnisse?

- Bisher wurden in den verschiedenen Kantonen unterschiedliche Arbeitsunfähigkeitszeugnisse verwendet, die vor allem im Fall von Teilarbeitsunfähigkeit keine aussagekräftigen oder nur missverständliche Angaben zur zumutbaren Arbeitsfähigkeit zulassen.
- Mit den neuen Zeugnissen soll ein einheitlicher Standard für die Nordwestschweiz geschaffen werden.
- Mit präziseren Angaben zur zumutbaren Arbeitsfähigkeit und einer besseren Kommunikation zwischen Arzt und Arbeitgeber soll eine optimale Rekonvaleszenz sowie eine rasche und gesicherte Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess ermöglicht werden.

Was ist neu?

- Die wesentliche Neuerung betrifft die Unterteilung in ein einfaches und ein detailliertes Arbeitsunfähigkeitszeugnis. Letzteres wird nur ausgestellt, wenn der Arbeitgeber dem Arzt eine Arbeitsplatzbeschreibung zur Verfügung stellt.
- Neu ist bei Teilarbeitsunfähigkeit sowohl die zumutbare Arbeitsfähigkeit als auch die zumutbare Anwesenheit im Betrieb anzugeben.
- Neu ist auch, dass der Arbeitgeber dem Arzt die Ausstellung eines detaillierten Arbeitsunfähigkeitszeugnisses mit CHF 60.-- zu vergüten hat. Das einfache Arbeitsunfähigkeitszeugnis bleibt kostenlos.

Wann kommt welches Zeugnis zum Einsatz?

- Einfaches Arbeitsunfähigkeitszeugnis
Im Normalfall kommt das einfache Arbeitsunfähigkeitszeugnis zum Einsatz. Es gibt Auskunft über die Dauer der Abwesenheit bei vollständiger Arbeitsunfähigkeit sowie über die zumutbare Arbeitsfähigkeit und Anwesenheit im Betrieb bei Teilarbeitsunfähigkeit.
- Detailliertes Arbeitsunfähigkeitszeugnis
Zeichnet sich eine längere Erkrankung resp. Arbeitsunfähigkeit ab, kann der Arbeitgeber vom Arzt ein detailliertes Arbeitsunfähigkeitszeugnis verlangen, das Angaben enthält zu den Tätigkeiten, die während der reduzierten Arbeitsfähigkeit nicht ausgeführt resp. ausgeführt werden dürfen. Damit kann optimal Rücksicht genommen werden auf den Heilungsprozess. Damit der Arzt das detaillierte Arbeitsunfähigkeitszeugnis ausfüllen kann, benötigt er einen Arbeitsplatzbeschrieb, den ihm der Arbeitgeber im Einverständnis mit dem Arbeitnehmer zur Verfügung stellt.

Was kosten die neuen Zeugnisse?

- Das einfache Arbeitsunfähigkeitszeugnis wird vom Arzt nach wie vor gratis ausgestellt.
- Für das detaillierte Arbeitsunfähigkeitszeugnis stellt der Arzt dem Arbeitgeber CHF 60.-- in Rechnung.

Ab wann sind die neuen Zeugnisse im Einsatz?

- Die neuen Zeugnisse werden per 1.7.2009 eingeführt. Die Ärztesgesellschaften empfehlen ihren Mitgliedern, ab diesem Zeitpunkt nur noch die neuen Zeugnisse zu verwenden.

Arbeitsunfähigkeitszeugnis Nordwestschweiz

Bringen die neuen Zeugnisse mehr Aufwand für die Ärzteschaft?

- Mit den neuen Formularen werden die Informationswege zwischen Arzt und Arbeitgeber standardisiert. Insbesondere entfallen mit der Einführung des detaillierten Arbeitsunfähigkeitszeugnisses und der Arbeitsplatzbeschreibung die individuellen Rückfragen von Arbeitgebern bei den Ärzten.

Stellen die neuen Zeugnisse einen Eingriff in das Berufsgeheimnis des Arztes oder die Persönlichkeitsrechte der Patienten dar?

- Der Arzt bleibt weiterhin zur Wahrung seines Berufsgeheimnisses verpflichtet. Weder mit dem einfachen, noch mit dem detaillierten Arbeitsunfähigkeitszeugnis werden sensible Informationen weitergegeben (keine Diagnosen, keine Befunde etc.).
- Die Weiterleitung der Arbeitsplatzbeschreibung an den Arzt als Grundlage für die Erstellung eines detaillierten Arbeitsunfähigkeitszeugnisses erfolgt zudem immer nur, falls der Mitarbeitende sein Einverständnis damit erklärt.

Wo befindet sich das Arbeitsunfähigkeitszeugnis nach Ausstellung?

- Das einfache Arbeitsunfähigkeitszeugnis bleibt während der Dauer der Genesung in den Händen des Patienten. Es ist dem Arzt bei jeder Konsultation vorzulegen. Der Arbeitgeber kann sich eine Kopie anfertigen. Das Original erhält er erst nach Abschluss der Behandlung.
- Das detaillierte Arbeitsunfähigkeitszeugnis erhält der Arbeitgeber vom Arzt zugestellt. Selbstverständlich hat der Arbeitnehmer ein Einsichtsrecht.

Wie und wo können die neuen Zeugnisse bezogen werden?

- Das einfache Arbeitsunfähigkeitszeugnis wird als beschreibbares PDF in den geschützten Bereichen der Websites der Ärzteorganisationen zur Verfügung gestellt.
- Zudem besteht die Möglichkeit, das einfache Arbeitsunfähigkeitszeugnis als A4-Block à CHF 4.-- beim Arbeitgeberverband Basel zu bestellen (online: www.arbeitgeberbasel.ch, unter Dienstleistungen, Drucksachenverkauf, oder per Telefon: 061 205 96 00).
- Die Arbeitsplatzbeschreibung kann auf den Websites der Arbeitgeber- und der Ärzteorganisationen als beschreibbares PDF heruntergeladen werden.
- Das detaillierte Arbeitsunfähigkeitszeugnis wird als beschreibbares PDF in den geschützten Bereichen der Websites der Ärzteorganisationen zur Verfügung gestellt.

Auf welchen Grundlagen beruhen die neuen Zeugnisse?

- Die neuen Arbeitsunfähigkeitszeugnisse beruhen auf den Empfehlungen der Swiss Insurance Medicine (Interessengemeinschaft Versicherungsmedizin Schweiz) sowie den Ergebnissen der Expertengruppe „Neue Arbeitsunfähigkeitszeugnisse“ der Nordwestschweizerischen Ärzte- und Arbeitgeberorganisationen: Aargauischer Ärzteverband, Ärztesgesellschaft Baselland, Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons Solothurn, Medizinische Gesellschaft Basel, Aargauische Industrie- und Handelskammer, Arbeitgeberverband Basel, Solothurner Handelskammer.

Arbeitsunfähigkeitszeugnis Nordwestschweiz

Wo sind weitere Informationen zur Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und der zumutbaren Arbeitstätigkeit erhältlich?

- Die Broschüren „Arbeitsunfähigkeit, Leitlinie zur Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit nach Unfällen und bei Krankheit“ sowie „Zumutbare Arbeitstätigkeit nach Unfall und bei Krankheit“ der Swiss Insurance Medicine sind auf den Websites der Ärzte- und Arbeitgeberorganisationen sowie unter www.swiss-insurance-medicine.ch verfügbar.

Beispiele: Wie ist die Arbeitsfähigkeit im einfachen Arbeitszeugnis zu beurteilen?

Das einfache Arbeitsunfähigkeitszeugnis ermöglicht – im Gegensatz zum bisherigen Arztzeugnis – Angaben zur zumutbaren Arbeitsfähigkeit in Prozenten sowie zur zumutbaren Anwesenheit im Betrieb in Stunden. Diese Angaben sind aber nur bei Teilarbeitsunfähigkeit von Relevanz.

Die folgenden – stark vereinfachten – Beispiele illustrieren die verschiedenen Möglichkeiten, die das neue Zeugnis bietet.

1. Der Patient hat Grippe und ist während fünf Tagen zu 100% arbeitsunfähig.
 - Auf dem Zeugnis wird sowohl bei der Arbeitsfähigkeit in Prozent als auch bei der Anwesenheit in Stunden je eine Null eingesetzt und die Abwesenheit (von...bis...) angegeben.
2. Der Patient (Buchhalter) hat einen Gichtanfall an der grossen Zehe, der ihn am Gehen hindert. Er braucht eine Gehhilfe. Er kann zwar am Bildschirm die gewohnte Leistung erbringen, kann sich aber nur mit Mühe vom Arbeitsplatz wegbewegen, so dass Teilnahme an Sitzungen oder Botengänge unmöglich sind. Diese machen ca. 20% seiner Tätigkeit aus.
 - Die "zumutbare Arbeitsfähigkeit" beträgt in diesem Fall z.B. 80%;
 - die "zumutbare Anwesenheit" im Betrieb ist hingegen nicht eingeschränkt
3. Der Patient (Landmaschinenmechaniker) war wegen einer Lungenentzündung während 7 Tagen hospitalisiert. Trotz erfolgreicher Therapie und einer Rekonvaleszenzphase, die er zu Hause verbracht hat, ist er nach der schweren Infektionskrankheit körperlich geschwächt, möchte aber unbedingt arbeiten. Da ein sofortiger Wiedereinstieg in die Arbeit zu 100% nicht zweckmässig wäre, entscheidet der Arzt, ihm einen Arbeitsversuch zu ermöglichen.
 - Im Zeugnis wird die "zumutbare Arbeitsfähigkeit" des Patienten mit 50% angegeben;
 - die "zumutbare Anwesenheit im Betrieb" mit "50% der Normalarbeitszeit / halbtags", befristet auf eine Arbeitswoche, mit Neubeurteilung nach 5 Tagen.
4. Der Patient (Taxifahrer) hat eine akute Entzündung eines Auges und muss dieses abdecken. Daneben arbeitet er bei einem anderen Arbeitgeber als Magaziner in einem Teilzeitpensum von 8 Wochenstunden.
 - Für jede Arbeit resp. für jeden Arbeitgeber ist ein separates Zeugnis auszustellen
 - Der Patient ist als Taxifahrer zu 100% arbeitsunfähig.
 - Für den zweiten Arbeitgeber ist er voll arbeitsfähig.